

Abrechnung

Die Praxen des Psychotherapiezentrums Römerstraße sind zugelassen bei allen gesetzlichen Krankenkassen. Für Sie als Kassenpatient bedeutet dies, daß die Kosten für die Psychotherapie von ihrer Krankenkasse in der Regel übernommen werden. Das Honorar orientiert sich an der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP). Für Privatversicherte ist die Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten (GOP) maßgebend. Ob bzw. in welchem Umfang die Therapiekosten erstattet werden, hängt von dem Vertrag ab, den Sie mit Ihrer Versicherung abgeschlossen haben. Im Normalfall übernehmen die Privatkassen nach Diagnose und Antrag die Gesamtkosten. Bitte erkundigen Sie sich aber dennoch vor Antritt der Therapie, ob Ihre private Krankenversicherung die Kosten übernimmt. (Alle Therapeuten unserer Praxengemeinschaft erfüllen die von den privaten Kassen geforderte Voraussetzung eines Eintrags im Arztregister.)

Therapieantrag und Kassenleistung

Nach einem oder mehreren Vorgesprächen (Probatorische Sitzungen) und der nötigen Eingangsdagnostik wird ein Antrag auf Kostenübernahme bei der Krankenkasse gestellt. Diesem wird ein ärztlicher Konsiliarbericht beigelegt. Patienten erhalten die zur Antragstellung nötigen Formulare von ihrem Psychotherapeuten. Eine Sitzung dauert 50 Minuten. Die Anzahl der Sitzungen sowie die Abstände dazwischen hängen von dem individuellen Bedarf ab. Es finden jedoch im Regelfall wöchentliche Stunden statt. Eine verhaltenstherapeutische Kurzzeittherapie umfasst bis zu 2x12 Stunden, eine Langzeittherapie dauert 60 Stunden und kann bei Bedarf nochmals verlängert werden. Tiefenpsychologisch-fundierte Psychotherapien umfassen in der Regel 60 (Verlängerung ggf. bis auf 100) Stunden, eine nicht bewilligungspflichtige Akutbehandlung umfasst maximal 12 Stunden.

Zum ersten Vorgespräch sowie zu jedem Quartalsbeginn ist die Versichertenkarte.

Paarberatung und -therapie werden weder von gesetzlichen noch von privaten Krankenkassen übernommen

Selbstverständlich unterliegen all Anträge, Berichte und Aufzeichnungen der ärztlichen Schweigepflicht.